

TOP 4.2.4. Sachstand Teilergemeinschaften Abfall

- | aktuell werden keine Teilergemeinschaften angeschrieben, um eine/n Bevollmächtigte/n zu benennen
- | es sei denn, z. B.
 - ein/e Teiler:in möchte eigene Behälter haben
 - Gründe können sein, keine richtige Abfalltrennung in der Gemeinschaft,
 - ein/e neue Eigentümer:in kommt in die Gemeinschaft
 - es möchte ein/e Teiler:in eine größere Biotonne etc.
- | das Angebot der Teilergemeinschaft ist eine Dienstleistung der EBL und keine Willkür
- | für Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft sind die EBL nicht zuständig